

Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2016

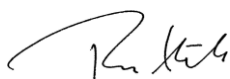
Auf der Grundlage des Vorschlages des Vorstandes, der am 30.05.2016 mit dem anwesenden Vereinsrat abgestimmt und beschlossen wurde sowie Präzisierungen zur MV, ergeben sich folgende Veränderungen der Beiträge ab 01.01.2017:

1. Es wird ein einheitlicher Grundbeitrag von 10,00 €/Monat für Erwachsene und Kinder erhoben.
2. Ein Abschlag von 25% für Mitglieder, die Kosten zur Hallenbenutzung gegenüber der Stadt Neuruppin finanzieren, wird gewährt; dieser Abschlag ist als Zuschuss diesbezüglich zu verstehen. Der Zahlbetrag für diese Mitglieder beträgt 7,50 €/Monat.
3. Ein Abschlag von 25% wird ebenfalls für Rentner, Behinderte >50% (Grad der Behinderung) und nachweislich Empfängern von Grundsicherungsleistungen nach SGB II gewährt. Der Zahlbeitrag für diese Mitglieder beträgt 7,50 € /Monat.
4. Punkt 2 und 3 werden nicht kumulierend wirksam, also Anwendung Punkt 2 oder 3.
5. Anträge für Härtefälle zum Grundbeitrag können über die Abteilungsleiter an den Vorstand gestellt werden, der darüber entscheidet.
6. Das SEPA Lastschriftverfahren ist möglichst durchgängig für alle Mitglieder durchzusetzen. Es erfolgt in den Varianten Einmalabbuchung am Jahresanfang hauptsächlich für Erwachsene oder Halbjahresabbuchungen für Kinder.
7. Die Gebührenerhebung bei Fehlbuchungen oder verspäteter Zahlung beträgt 10,00 €.
8. Es erfolgt eine Überprüfung sämtlicher aktueller Beitragsfreistellungen bis zum 15.09..2016 beginnend in den Abteilungen und Finalisierung durch den Vorstand, um eine rechtzeitige Einarbeitung in die Mitgliederverwaltung zu gewährleisten. Dies erfolgt unter Beachtung der Förderungen LSB/KSB/Stadt und ggf. anderer Entschädigungszahlungen.
9. Alle Übungsleiter sind zwingend Mitglieder des Vereins.
10. Insofern Mehreinnahmen durch den Grundbeitrag bestehen, erfolgt die Nutzung für separate Unterstützungen der Abteilungen bis hin zu Anerkennung für Ehrenamtsarbeit; Anträge an den Vorstand können gestellt werden.
11. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate und u.a. Anpassungen im Mindestlohn, wird der Beitrag alle drei Jahre erhöht, also erstmals zum 01.01.2020.
12. Die Beitragsordnung wird diesbezüglich überarbeitet.

Neuruppin, den 16.06.2016



Präsident



Vorstand

